

Bartholf Senft in Leipzig ferner:

- Rubinstein, Anton, Op. 8. No. 5. Sehnsucht, f. Kavalleriemusik. 2 *M.*
 — Op. 93. Cah. 8. Variations sur l'Air „Yankèe Doodle“ f. Orch. bearb. v. K. Müller-Berghaus. St. 20 *M.*
 Schubert, Franz, Op. 112. Gott im Ungewitter f. Männerchor m. Pfte. Klavierauszug bearb. v. Franz Oberreich. 3 *M.*

E. Simon Sort. in Stettin.

- Gretschel, Philipp, Op. 20. Weiser u. Poet, f. 1 Singst. m. Pfte. 1 *M.* 20 *g.*

„Tyrolia“ in Bozen.

- Goller, Vincenz, Lueger-Lied f. 1 Singst. m. Pfte. 80 *g.*

Otto Wernthal in Berlin.

- Dölb, Wilhelm, Op. 9. Zwei Lieder f. 1 Bassst. m. Pfte. No. 1. Im Winterwald. No. 2. Das letzte Kännchen. à 1 *M.* 20 *g.*

Nichtamtlicher Teil.

Sind Zeitungsträger versicherungspflichtig?

Bei Anwendung der Versicherungsgesetze, insbesondere des Invaliden-Versicherungsgesetzes auf die arbeitende Bevölkerung im weiten und weitesten Sinne haben sich nicht selten dann erhebliche Schwierigkeiten ergeben, wenn es sich um Personen handelte, die nicht in einem festen Arbeits- und Dienstverhältnis standen, sondern gewissermaßen eine Mittel- und Zwischenstellung zwischen den zu der Leistung von Diensten auf Grund eines Dienstvertrages verpflichteten Personen und den selbständigen Gewerbetreibenden einnahmen. Zu diesen gehören auch vielfach die Zeitungsaussträger.

Nach der Entwicklung des Zeitungsaussträger-Gewerbes in Deutschland sind zwei Kategorien zu unterscheiden. Es giebt Zeitungsaussträger, die zu einem bestimmten Zeitungsverlage in einem Lohn- oder Arbeits- bzw. Dienstverhältnis stehen; sie werden von diesem Zeitungsverlage dafür bezahlt, daß sie die Exemplare der Zeitung den Abonnenten überbringen. Ob die Bezahlung in der Form des Wochen- oder Monatslohnes erfolgt, ob sie sich nach der Anzahl der zu bestellenden Exemplare oder einem sonstigen Moment richtet, ist für die Frage der Versicherungspflicht gleichgültig; diese besteht in dem einen wie dem andern Falle. Auch der Umstand ist für die Entscheidung der Rechtsfrage ohne Bedeutung, ob die Auflösung des Dienstverhältnisses unter Einhaltung der gesetzlichen oder einer vereinbarten Kündigungsfrist erfolgen kann. Es besteht kein Zweifel, daß diese Zeitungsaussträger versicherungspflichtig sind, und in diesem Sinne ist auch die Auslegung der bestehenden Versicherungsgesetze bislang erfolgt.

Nun giebt es aber auch Zeitungsträger, die nicht in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse zu einem bestimmten Verlage stehen. Während jene erstgenannten regelmäßig nur die Zeitungen eines ganz bestimmten Verlages zum Austrag bringen und es ihnen nicht selten geradezu untersagt wird, andere Zeitungen auszutragen, pflegen letztere verschiedene Zeitungen zu vertreiben. Sie erhalten auch keinen Lohn oder Gehalt von den Zeitungsverlegern, sondern es werden ihnen die Exemplare zu einem Vorzugspreise überlassen, die sie dann zu einem höheren Preise verkaufen. Hierbei giebt es auch wieder Unterschiede, indem einesteils diese Personen die Exemplare auf feste Rechnung für sich übernehmen, also geradezu kaufen, so daß die Rückgabe der etwa nicht verkauften Exemplare nicht stattfindet; andererseits sind die Verhältnisse derart geordnet, daß die nicht verkauften Exemplare von den Verlegern zu dem Preise zurückgenommen werden, zu dem sie abgegeben wurden. Der Zeitungsaussträger ist also in diesem Falle nur Kommissionär, indem er zwar im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung verkauft. In

dem einen wie in dem andern Falle ist die Frage der Versicherungspflicht zu verneinen; der Zeitungsträger ist in beiden Fällen nicht gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt, er steht nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem bestimmten Unternehmen, sondern er ist unabhängig von dem Zeitungsverlage, bzw. von sämtlichen Verlagsunternehmungen, deren Zeitungen er verkauft. Sein Verdienst, d. h. der Unterschied zwischen dem ihm gewährten Vorzugspreise und dem Verkaufspreise, ist weder wirtschaftlich noch rechtlich als Lohn oder Gehalt zu betrachten, sondern er hat die Funktion des Unternehmergewinns; seine Stellung ist daher diejenige eines selbständigen Gewerbetreibenden, und es kann die Unterstellung unter die Versicherungspflicht nicht behauptet werden.

In diesem Sinne hat auch in jüngster Zeit das Reichs-Versicherungsamt zu der Frage Stellung genommen. Die Entscheidung des Amtes bezieht sich allerdings nur auf die Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes; allein da es sich dabei nicht um die Anwendung und Auslegung von Sondervorschriften dieses Gesetzes handelt, sondern um die Ableitung der juristischen Konsequenzen aus den die ganze Versicherungs-Gesetzgebung beherrschenden grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Begriffen, so steht der Verwertung des Erkenntnisses für das Gebiet der übrigen Versicherungsgesetze nichts im Wege.

Was für den Zeitungsaussträger nach Vorstehendem gilt, hat auch Anwendung zu finden bei dem Kolporteur, dem fliegenden Buchhändler, der im Wandergewerbe Bücher, Zeitschriften und Zeitungen verkauft; bei ihm tritt der Charakter als selbständiger Gewerbetreibender noch deutlicher und direkter hervor, und es ist daher auch wohl nur selten bezweifelt worden, daß dieser nicht zu den versicherungspflichtigen Personen gerechnet werden kann. Es mag vereinzelt auch vorkommen, daß ein Verleger den Kolporteur förmlich anstellt; allein auf diese Ausnahmefälle ist bei der Beurteilung der Frage vom generellen Standpunkte aus kein Wert zu legen.

Die Rechtsübung, wie sie durch das erwähnte Erkenntnis des Reichsversicherungsamtes letztinstanzlich festgestellt ist, dürfte mit den Anschauungen, die in den Interessentkreisen, also in den Kreisen der Zeitungs- und Buchverleger, bezüglich der Frage herrschen, durchaus im Einklang stehen. Ein Bedürfnis, im Wege gesetzgeberischen Eingriffs diesen Rechtszustand zu ändern, kann auch nicht anerkannt werden, obwohl ja die wirtschaftliche Lage der Personen, um die es sich hierbei handelt, keineswegs eine besonders günstige ist; denn da die neueste Gesetzgebung auf dem Gebiete des Invalidenversicherungsgesetzes das Recht zur Selbstversicherung in liberalster Weise erweitert und erleichtert hat, so können sie auf diesem Wege sich den Genuß der Wohlthaten dieser Versicherung verschaffen.